



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 29. Januar 2014 (03.02)
(OR. en)**

**Interinstitutionelles Dossier:
2013/0083 (NLE)**

**5576/14
ADD 1**

**UD 20
GENVAL 4
CRIMORG 3
ENFOPOL 14
MI 64
COARM 17**

I/A-PUNKT-VERMERK

des	Generalsekretariats des Rates
an den	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Komm.dok.:	7933/13 GENVAL 19 CRIMORG 49 ENFOPOL 90 MI 242 + COR 1 + COR 2
Nr. Vordok.:	12165/13 UD 178 GENVAL 49 CRIMORG 99 ENFOPOL 235 MI 626 COARM 112
Betr.:	Annahme eines Beschlusses des Rates über den Abschluss – im Namen der Europäischen Union – des Protokolls gegen die unerlaubte Herstellung von Feuerwaffen, deren Teilen, Komponenten und Munition und gegen den unerlaubten Handel damit, in Ergänzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität – Erklärung der britischen Delegation

Erklärung des Vereinigten Königreichs in Bezug auf die Annahme eines Beschlusses des Rates über den Abschluss – im Namen der Europäischen Union – des Protokolls gegen die unerlaubte Herstellung von Feuerwaffen, deren Teilen, Komponenten und Munition und gegen den unerlaubten Handel damit, in Ergänzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität

Der Rat wird ersucht, den Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss – im Namen der Europäischen Union – des Protokolls gegen die unerlaubte Herstellung von Feuerwaffen, deren Teilen, Komponenten und Munition und gegen den unerlaubten Handel damit, in Ergänzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität ("Feuerwaffenprotokoll") mit Artikel 114, Artikel 207 und Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a AEUV als Rechtsgrundlage anzunehmen.

Das Vereinigte Königreich ist der Auffassung, dass als Rechtsgrundlage die Artikel 83 und 87 AEUV genannt hätten werden sollen, um den Gegenstand der Artikel 9 beziehungsweise 11 des Feuerwaffenprotokolls widerzuspiegeln. Ferner hätte nach Ansicht des Vereinigten Königreichs der Beschluss des Rates in zwei Teile aufgespalten werden sollen, um sowohl die Aspekte des Feuerwaffenprotokolls, die nicht in Titel V enthalten sind, als auch die Aspekte aus Titel V abzudecken. Da das Vereinigte Königreich die politischen Zielsetzungen der Artikel 9 und 11 des Feuerwaffenprotokolls akzeptieren kann, hat es gemäß Artikel 3 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 21 über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts mitgeteilt, dass es sich an der Annahme und Anwendung dieses Beschlusses beteiligen möchte.
